

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Lagerung gefährlicher und
nicht gefährlicher Abfälle
mit einer Kapazität von jeweils 1.000 t**

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die

**Eurecat Deutschland GmbH
Tricat-Straße 1
06803 Bitterfeld-Wolfen**

vom 15.12.2021

Az.: 402.3.3-44008/20/17

Anlagen-Nr.: 7506

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
	1 Allgemeine Nebenbestimmungen	4
	2 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
	3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
	4 Abfallrechtliche Nebenbestimmung	7
	5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
IV	Begründung	9
	1 Antragsgegenstand.....	9
	2 Genehmigungsverfahren	9
	3 Entscheidung	12
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	16
	5 Kosten	21
	6 Anhörung	21
V	Hinweise	21
	1 Zuständigkeiten	21
	2 Allgemeine Hinweise.....	22
	3 Hinweise zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung	22
	4 Hinweise zur Betriebseinstellung	22
	5 Hinweise zum Brandschutz.....	23
	6 Wasserrechtliche Hinweise	24
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	25
Anlage 1:	Antragsunterlagen	26
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	29

I Entscheidung

1. Auf Grundlage der §§ 16, 6 und 10 BImSchG i.V.m Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)) wird auf Antrag der

**Eurecat Deutschland GmbH
Tricat-Straße 1
06803 Bitterfeld-Wolfen**

vom 30.04.2020 (Eingang am 07.05.2020) mit letzter Ergänzung vom 11.03.2021 (Eingang: 12.03.2021), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Lagerung von max. 1.000 t gefährlicher und max. 1.000 t nicht gefährlicher Abfällen

Hier:

- **Nutzung einer weiteren schon vorhandenen Lagerhalle (Halle 3)**
- **anteilige Erhöhung der Lagermenge für wassergefährdende Katalysatoren ohne Erhöhung der genehmigten Gesamtlagerkapazität**

auf dem Grundstück in **Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Greppin**, Flur: **4**,

Flurstücke: **42, 169, 177, 203, 205, 208, 209, 212, 213, 207**

erteilt.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
3. Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises einschließlich der Bauüberwachung durch den Prüfenieur für Brandschutz ergeben können.
4. Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist Bestandteil dieser Genehmigung.
5. Die wesentlich geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

452.426,10 EURO (inkl. MwSt.)

(in Worten: vierhundertzweiundfünfzigtausendvierhundertsechszwanzig EURO zehn Cent)

hinterlegt und dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde spätestens vor der Inbetriebnahme nachgewiesen wurde.

6. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem geänderten Lagerbetrieb begonnen wird.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden (Immissionsschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung vor Ort von der Genehmigung abweichende Anlagenzustände fotografisch zur internen Verwendung dokumentiert werden.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Bitterfeld-Wolfen erteilten Genehmigungsbescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.6 Es ist entweder der Gesamtbetrag von 452.426,10 EURO (inkl. MwSt.) als Sicherheitsleistung für die geänderte Anlage zu hinterlegen (Die bereits beim zuständigen Amtsgericht hinterlegte Sicherheitsleistung wird anschließend wieder freigegeben) oder die Differenz von 301.177,10 EURO ist zusätzlich zu der bereits vorhandenen zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme des geänderten Anlagebetriebes zu hinterlegen. Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Ein Betreiberwechsel ist rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf die Anlage nicht betrieben werden.

- 1.7 Ein Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist der zuständigen Behörde schriftlich zeitnah anzuzeigen.
- 1.8 In einer Betriebsanweisung sind geeignete Maßnahmen für das Vorgehen bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Dem Prüffingenieur für Brandschutz sind der Maßnahmebeginn, Überwachungstermine sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vorher, anzuzeigen.
- 2.2 Auf Verlangen des Prüffingenieurs sind für die Überwachung Verwendbarkeitsnachweise und Anwendbarkeitsnachweise nach §§ 16, 18 bis 20 BauO ISA für alle im Bauvorhaben verwendeten Bauarten und Bauprodukte, an welche bezüglich des Brandschutzes Anforderungen gestellt werden, auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten und zu übergeben.
- Europäische technische Bewertung (ETA),
 - Konformitätszertifikat, dazu Konformitätserklärung des Herstellers oder Leistungserklärung,
 - das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis,
 - die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
 - die Zustimmung im Einzelfall,
 - Übereinstimmungserklärungen der Fachunternehmer,
 - Fachunternehmererklärungen,
 - Fachbauleitererklärungen und
 - Prüfberichte (siehe auch Anlage zum Prüfbericht Nr. 21-143-PB-01 vom 23.06.2021).
- 2.3 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA muss der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüffingenieurs für Brandschutz der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Die Anlage darf nicht vor Fertigung und Vorlage des mängelfreien Abschlussberichtes zur Bauüberwachung des Prüfenieurs in Betrieb genommen werden.

- 2.4 Der zu überarbeitende Feuerwehrplan ist 6 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen und 6-fach als Papierexemplar sowie digital als pdf-Datei der Dienststelle zu übergeben.
- 2.5 Leitungen dürfen durch Bauteile, für die Feuerwiderstandsanforderungen hinsichtlich des Raumabschlusses bestehen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Hinsichtlich der Ausführung der Leitungsanlagen sind die in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften beschriebenen Anforderungen zu berücksichtigen und, soweit zutreffend, umzusetzen:
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen- Richtlinie - MLÜAR) vom 29.09.2005 (DIBt-Mitteilungen Nr. 1 vom 10.02.2016 S. 1),
 - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie) vom 05.04.2016 (DIBt-Mitteilungen Nr. 2 vom 11.10.2016).
- 2.6 Vor dem Verschließen bzw. Bekleiden der Leitungsführungen ist dem Prüfenieur für Brandschutz die Bauüberwachung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung zu ermöglichen. Dazu ist mindestens 3 Kalenderwochen vor dem Verschließen der Öffnungen ein Termin zu vereinbaren. Wird ein solcher Termin nicht angezeigt, bleibt eine spätere Bauteilöffnung zur Kontrolle vorbehalten.
- 2.7 Die erforderlichen mängelfreien Prüfberichte im Ergebnis der nach der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) durchzuführenden Prüfungen der jeweiligen Anlagenteile sind spätestens bei der Endabnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde und die zuständige Brandschutzbehörde sind über die Termine der Prüfungen in Kenntnis zu setzen, um diesen eine Teilnahme zu ermöglichen.
- 2.8 Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind dem jeweiligen anerkannten Sachverständigen nach TAnIVO vor der Prüfung der entsprechenden sicherheitstechnischen Anlage als Prüfgrundlage aktenkundig zu übergeben.

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Lagerung der Abfälle ist nur in dafür zugelassenen Gebinden zulässig.

Luftreinhaltung

- 3.2 Die Fahrwege sowie Lagerflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen.
- 3.3 Zur Minimierung von diffusen Staubemissionen sind die Fahrwege regelmäßig in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Störfallvorsorge

- 3.4 Die Mengen der gefährlichen Stoffe, die in Spalte 5 der Stoffliste des Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannt sind und die sich auf dem Anlagengelände befinden, sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 3.5 Vor Aufnahme der geänderten Anlagenbetriebes sind der zuständigen Brandschutzbehörde die für die Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 3.6 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Anlagenteile einer Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem nach § 29b BImSchG im Land Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- die Beurteilung der Auslegung der Anlage, der Anlagenteile unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
 - die Überprüfung der Einrichtung von Anlagenteilen (Lagerhalle 3) in Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen,
 - der Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
 - die betrieblichen sicherheitstechnischen Dokumentationen,
 - die Betriebsanweisung für die Anlage,
 - die Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen.
- 3.7 Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, welche Mängel bereits vor Inbetriebnahme abzustellen sind. Die Prüfung der Mängelbeseitigung ist Teil der sicherheitstechnischen Prüfung.
- 3.8 Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.
- Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.
- 3.9 Die Ergebnisse der Prüfung sind der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde mitzuteilen.

4 Abfallrechtliche Nebenbestimmung

Im Lagerverwaltungssystem (LVS) der Lageranlage sind auch in der Lagerhalle 3 die Abfallgebände in den einzelnen Feldern so zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung der Abfälle zu dem jeweiligen Abfallschlüssel und der Status des Abfalls je Gebinde (Input, Input=Output, Output) jederzeit nachvollziehbar sind.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der geänderten Anlage sind durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln.
- 5.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Personen, die mit

Gefahrstoffen umgehen, sind anhand der Betriebsanweisungen über mögliche Gefahren sowie über entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchzuführen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 5.3 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten Notfallmaßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen oder anderen Notfällen zu ergreifen sind, festzulegen. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 5.4 Verkehrswege müssen eben und trittsicher begeh- und befahrbar sein, um Gefährdungen durch z. B. Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen zu vermeiden. Einbauten, z. B. Schachtabdeckungen, Roste, Abläufe, sind bündig in die Verkehrswege einzupassen. Der Oberflächenbelag ist den maximalen Beanspruchungen, z. B. durch Schleifen, Rollen, Druck, Stoß und Schlag sowie der Verkehrsbelastung, entsprechend zu wählen. (Arbeitsschutzrichtlinie (ASR) A1.8 „Verkehrswege“)
- 5.5 Fußböden in der Halle müssen so beschaffen sein, instandgehalten und gereinigt werden, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse (Vereisungsgefahr) sicher benutzt werden können. (ASR A1.5/1.2 „Fußböden“)
- 5.6 In der Lagerhalle 3 ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
- 5.7 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereitzustellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.

Insbesondere haben Arbeitsmittel folgenden Anforderungen zu genügen:

- Befehlseinrichtungen müssen deutlich sichtbar sein, als solche identifizierbar sein;
- das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels darf nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich sein;
- mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel muss vorhanden sein, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können;
- Schutzeinrichtungen müssen vorhanden sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder diese vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
- Arbeitsmittel sind in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen zu überprüfen, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

- 5.8 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind aufzustellen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit sowie das Verhalten im Gefahrenfall festgelegt sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z. B. Pausenraum, zentraler

Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Beschäftigten sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Eurecat Deutschland GmbH (nachfolgend Eurecat) betreibt am Standort Bitterfeld-Wolfen eine durch das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 15.03.2016 (Az.: 402.3.3-44008/15/41) immissionsschutzrechtlich nach § 4 BImSchG genehmigte Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von jeweils 1.000 t.

Die Lageranlage bedient vorrangig die ebenfalls am Standort Bitterfeld-Wolfen durch die Eurecat betriebene Anlage zur Regenerierung von Katalysatoren. In der Lageranlage können max. 3.200 t Stoffe, davon jeweils max. 1.000 t nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert werden. Außerdem werden auch regenerierbare Katalysatoren für nicht unternehmenseigene Behandlungsanlagen gelagert. Die Lageranlage dient somit zwar vorrangig aber nicht ausschließlich der eigenen Regenerierungsanlage und stellt damit keine Nebeneinrichtung dieser dar. Das Lager soll flächenmäßig erweitert werden, wobei die max. Lagerkapazität von 3.200 t, einschließlich der jeweils 1000 t nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle, nicht erhöht werden soll.

An die vorhandene Lagerhalle schließt sich auf der Westseite eine bisher durch das Unternehmen nicht genutzte Lagerhalle an, die an ein anderes Unternehmen verpachtet war. Künftig soll diese Halle als Lagerhalle 3 genutzt werden.

Mit Schreiben vom 30.04.2020 beantragte die Eurecat Deutschland GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Lageranlage durch den Betrieb der nunmehr wieder zur Verfügung stehenden Lagerhalle 3.

Außerdem sollen verstärkt Co-Mo- und Ni-Mo-Katalysatoren regeneriert werden. Der Anteil dieser Katalysatortypen an der Gesamtlagerkapazität wird sich erhöhen. Diese Katalysatoren sind als gewässergefährdende Stoffe in die Gefahrenkategorien E1 und E2 nach 12. BImSchV einzustufen.

Die Eurecat beabsichtigt im Rahmen der genehmigten Gesamtlagerkapazität den Anteil für diese Gefahrenkategorien so zu erhöhen, dass die Mengenschwelle der Spalte 5 Anhang 1 der 12. BImSchV überschritten wird. Damit bilden die Anlagen der Eurecat (Anlage zur Regenerierung von Katalysatoren und Lageranlage) erstmals einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne von § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV.

2 Genehmigungsverfahren

Die bestehende Lageranlage für die Lagerung von jeweils 1.000 t nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen ist der Nr. 8.12.1.1 bzw. der Nr. 8.12.2 in Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und war im förmlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen.

Durch die beantragte wesentliche Änderung wird sich diese Zuordnung nicht ändern.

Anwendung der 12. BImSchV

Da mit der wesentlichen Änderung erstmals ein Betriebsbereich der oberen Klasse i. S. d. 12. BImSchV entsteht, ist ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, zu führen.

Zusätzlich zu den in der Lageranlage gelagerten Abfällen können auch bis max. 1.200 t andere Stoffe (hier z. B. Katalysatoren, die keine Abfälle sind) gelagert werden.

Der Lagerung der Abfälle und der anderen Stoffe sind keine definierten Flächen in der Lageranlage zugeordnet, d. h. es gibt keine Beschränkung der Lagerfläche für die ausschließliche Lagerung von Abfällen. Ein Lagerverwaltungssystem (LVS) soll gewährleisten, dass die Lagerfläche optimal genutzt werden kann unter Einhaltung aller Vorschriften für die Lagerung der Abfälle und anderen Stoffe.

Die Lagerung der anderen Stoffe, die keine Abfälle darstellen, ist für sich betrachtet keine genehmigungsbedürftige Anlage. Jedoch ist die Lagerung dieser Stoffe Bestandteil eines Betriebsbereiches nach 12. BImSchV. Für derartige Anlage gelten die Anforderungen des § 23a BImSchG.

Mit der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Abfallanlage wird auch der Anzeigepflicht nach § 23a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der Lagerung der Stoffe, die keine Abfälle sind, Genüge getan.

Erfordernis eines Berichtes über den Ausgangszustand (AZB)

Anlagen der Nr. 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV sind unter der Nr. 5.5 im Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der eine Anlage nach der R 2010/75/EU betreibt, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (V (EG) Nr. 1272/2008 - CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 15.03.2016 für den Betrieb der Lageranlage wurde festgestellt, dass für diese Anlage keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines AZB besteht. Für die bestehende Lageranlage liegt kein AZB vor.

Im Rahmen der Prüfung wurde aber auch Folgendes für die Bestandsanlage festgestellt:

In der Lageranlage werden, wie auch schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung vom 15.03.2016, neben den Abfällen auch Stoffe gelagert, die keine Abfälle sind. Das Lagerkonzept sieht vor, dass sowohl die Abfälle als auch die Stoffe, die keine Abfälle sind, je nach Bedarf an jeder Stelle der Lagerfläche entsprechend einer definierten Lagerstruktur gelagert werden können.

Während die Abfälle nach CLP-VO nicht als gefährlich i. S. d. CLP-VO eingestuft werden, sind die Stoffe, die keine Abfälle sind, z. T. auch als gefährliche Stoffe nach CLP-VO einzustufen. Die Mengen dieser Stoffe, die auch schon 2016 in der Lageranlage gelagert wurden, begründen eine Relevanz für eine mögliche Boden- und Grundwasserverschmutzung.

Nach Aussage der zuständigen Bodenschutzbehörde bedarf es unter diesen Bedingungen der Vorlage eines AZB. Dieses Prüfergebnis steht der Feststellung im Genehmigungsbescheid für die Anlage vom 15.03.2016 entgegen.

Um dem Anspruch der europäischen Richtlinie R 2010/75/EU Genüge zu tun, bedarf es der Erstellung eines AZB für die Lageranlage. Dies ist in einem gesonderten Verwaltungsakt zu regeln.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung ein AZB zu erstellen bzw. ein bereits vorhandener zu ergänzen, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Für die beantragte wesentliche Änderung war zu prüfen, ob mit der Änderung neue gefährliche Stoffe in relevantem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Dem ist

antragsgemäß nicht so. Ein AZB war mit den Antragsunterlagen für die wesentliche Änderung nicht vorzulegen.

BVT-Schlussfolgerungen

Für Anlagen nach RL 2010/75/EU gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der zutreffenden BVT – Merkblätter.

Für Abfallbehandlungsanlagen findet der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070) Anwendung. Daraus ergeben sich aber keine über die bisher getroffenen Regelungen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit hinausgehenden Anforderungen.

Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Beteiligte Behörden

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Regionalbereich Ost und Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 17.11.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 17.11.2020 erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 25.11.2020 bis zum 28.12.2020 öffentlich im Landesverwaltungsamt sowie in den Räumen der Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 28.01.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der für den 24.02.2021 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Antragstellerin wurde am 01.02.2021 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Öffentlichkeit am 15.02.2021 durch Mitteilung in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert.

Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlagen zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle unterliegen nicht den Anforderungen des UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war im Genehmigungsverfahren nicht durchzuführen, ebenso wie keine Vorprüfung nach § 9 UVPG erforderlich war.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Für die wesentlich geänderte Anlage war ein Brandschutzkonzept zu erstellen, das bauaufsichtlich durch einen zugelassenen Brandschutzprüfer geprüft wurde. Ein Prüfbericht liegt vor. Im Ergebnis waren Nebenbestimmungen zu erheben. Der Brandschutzprüfer ist mit der Überwachung der Umsetzung der im Brandschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen beauftragt. Im Rahmen der Überwachung kann das Erfordernis weiterer Auflagen entstehen, die in die Genehmigung aufzunehmen sind.

Gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

Mit Schreiben vom 01.11.2021 hat die Antragstellerin ihr Einverständnis zur Aufnahme eines Vorbehaltes nachträglicher Auflagen erteilt.

Die Genehmigung wird deshalb mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erteilt (Abschnitt I, Nr. 3).

Die bisher an die Fa. Clariant Produkte Deutschland GmbH verpachtete Lagerhalle 3 soll künftig wieder als Lagerhalle für die Fa. Eurecat zur Verfügung stehen.

Der Betrieb der Lageranlage wird sich gegenüber dem bestehenden Lager hinsichtlich der höheren Lagermengen an Katalysatoren, die als gewässergefährdende Gefahrstoffe nach Anhang I der 12. BImSchV einzustufen sind, ändern.

Die Lagerhalle 3 ist nutzungsbedingt im Zusammenhang mit den bestehenden Lagerhallen 1 und 2 zu bewerten. Die bisherige Baugenehmigung wird zu ändern sein. dies war mit der Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.

Bestandteil der Genehmigung nach § 16 BImSchG ist demnach gemäß § 13 BImSchG die geänderte Baugenehmigung (Abschnitt I, Nr. 4).

Sicherheitsleistung (Abschnitt I, Nr. 5)

Es ist eine Summe von 452.426,10 € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen kann u. U. die Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle, die Sicherung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes durch die Betreiberin nicht mehr vorgenommen werden. In einem solchen Fall müsste die Entsorgung mit öffentlichen Mitteln durchgeführt werden. Um dies zu verhindern, bedarf es der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch die Antragstellerin. Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist in Anwendung der Vorschriften des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 – 31-67022) die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die wesentlich geänderte Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die festgelegte Sicherheitsleistung hinterlegt und dies der zuständigen Behörde spätestens vor der Inbetriebnahme nachgewiesen wurde, zu erteilen (Abschnitt I Nr. 5).

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung erfolgt landeseinheitlich für Abfallbehandlungs- und -lageranlagen, bei deren Betriebsaufgabe davon ausgegangen werden muss, dass eine Entsorgung auf Kosten der Allgemeinheit zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu besorgen ist.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine Endentsorgung der Abfälle, bezogen auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Endentsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur Entsorgungsanlage,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung seines ordnungsgemäßen Zustandes,
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der Abfallentsorgung.

Dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend erfolgen Erhebung und die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung landeseinheitlich auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 – 31.67022 (MBI. LSA 2017, S. 14) i. V. m. Teil A der Verwaltungsvorschrift zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG (Amtsblatt des LVwA vom 15.02.2017) zur Erläuterung der Rechts- und Erlasslage des MULE vom 01.12.2016.

Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, Az.: 7 C44/07) folgend, ist für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt.

Auf dieser Grundlage wurde die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung berechnet:

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output).

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 330.600,00 €. Für die Berechnung der gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten wurde aus den abfallspezifischen Entsorgungskosten der Mittelwert gebildet und mit der zulässigen Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle multipliziert. Die zulässige Gesamtlagermenge beträgt jeweils 1.000 t für gefährliche sowie nicht gefährliche Abfälle.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 15 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen. Um einer Beräumung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gerecht zu werden, wurde in Anlehnung an das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 eine Pauschale von 15 % festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 49.590,00 €, addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 380.190,00 €.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 452.426,10 €.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle:

Bezeichnung	Kosten
Entsorgungskosten	330.600,00 €
Prozentpauschale 15%	49.590,00 €
Netto-Sicherheitsleistung	380.190,00 €
Mwst. (19 %)	72.236,10 €
Brutto-Sicherheitsleistung	452.426,10 €

Entsorgungskosten für die gefährlichen Abfälle		
ASN	Bezeichnung und Bemerkung	Preis [€/t]
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	237,83
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	290,00
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	203,92
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	155,00

16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	160,00
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	368,33
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	130,00
Mittelwert		220,73

Entsorgungskosten nicht gefährliche Abfälle		
ASN	Bezeichnung und Bemerkung	Preis [€/t]
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	35,90
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	94,55
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	200,42
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	60,00
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	95,00
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	173,33
Mittelwert		109,87

Auflistung der einzelnen Lagermengen			
Lager	Kapazität [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten
gefährliche Abfälle	1.000,00	220,73	220.730,00 €
nicht gefährliche Abfälle	1.000,00	109,87	109.870,00 €

Befristung der Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb einer Anlage sowie deren wesentlichen Änderung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung geplante und beantragte Ausführung des Vorhabens kann unter Umständen nach einem bestimmten Zeitraum, in dem von der Genehmigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, nicht mehr den dann geltenden anerkannten technischen Regeln und damit dem Stand der Technik entsprechen. Ebenso können in dieser Zeit Rechtsnormen, die für die Zulässigkeit des Vorhabens von grundsätzlicher Bedeutung sind, geändert worden sein, was eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen würde. Deshalb wird der Beginn des geänderten Lagerbetriebes i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet (Abschnitt I, Nr. 6), um sicherzustellen, dass die geänderte Anlage dem Stand der Technik und dem geltenden Recht entsprechend errichtet und betrieben wird.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

4.1 Bauplanungsrechtliche Voraussetzung

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort der Lageranlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 7 „Areal B / Teil 3“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im o. g. Bebauungsplan ein Industriegebiet (GI) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u. a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig. Für die Teilfläche GI 15, in der sich die Lagerhalle 3 befindet, wird in den textlichen Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes folgende Einschränkung getroffen:

„Unzulässig ist die Neuansiedlung von Betriebsbereichen oder Anlagen, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen...“

Die Antragstellerin beabsichtigt nun, den Anteil an Cobalt-Molybdän-Katalysatoren, die als wassergefährdende Stoffe in die Gefahrenkategorie E 1 oder E 2 nach 12. BImSchV einzustufen sind, an der Gesamtlagermenge zu erhöhen, so dass die Mengenschwelle der Spalte 5 Anhang I der 12. BImSchV überschritten wird. Damit entsteht für die Lageranlage und die Regenerierungsanlage ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne von § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV.

Das Vorhaben wäre bei Neuerrichtung in diesem Bereich nach den Festsetzungen des B-Planes nicht zulässig. Da es sich hier jedoch um die Änderung einer bereits bestehenden Anlage handelt, unterliegt die hier beantragte Nutzungsänderung nicht der oben genannten Einschränkung.

Unter der Voraussetzung, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 15 BauNVO hervorgerufen werden, ist das beantragte Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung gemäß § 30 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird nur über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde (Stadt Bitterfeld-Wolfen) entschieden. Da die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB zu prüfen war, entfällt hier aus planungsrechtlicher Sicht das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens i. S. d. § 36 Abs. 1 BauGB.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Planungsträger hat auf Anfrage mit Schreiben vom 23.06.2020 mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben die Festsetzungen des bebauungsplanes nicht berührt.

4.2 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr.1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.1 bis 1.3).

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der NB 1.4 wird daher das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Errichtung und Betrieb der Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von jeweils 1.000 t sind gemäß § 4 BImSchG mit Bescheid vom 15.03.2016 (Az.: 402.3.3-44008/15/41) für die TRICAT GmbH genehmigt worden.

Zwei weitere nach § 15 BImSchG angezeigte Änderungen in der Anlage wurden mit folgenden Bescheiden vom:

- 17.08.2017 (Az.: 402.8.8-44217-04-17229-7506-§15/Jul/17) - Lagerung einer zusätzlichen Abfallart und
- 16.09.2019 (Az.: 402.8.11-44217-17229-7506-04-01Jul/19) - Lagerung von zusätzlichen Abfallarten

genehmigungsfrei gestellt und gehen mit dieser Genehmigung in den Genehmigungsbestand über.

Diese Genehmigung tritt der Erstgenehmigung hinzu und bildet einen einheitlichen Genehmigungsbestand.

Für die Lageranlage gelten somit die mit dem Erstgenehmigungsbescheid erteilten Auflagen und Bedingungen, sofern sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder mit dem vorliegenden Bescheid geändert wurden. Mit NB 1.5 wird dies klargestellt.

Mit der Nebenbestimmung 1.6 wird das Vorgehen für eine rechtssichere und damit wirksame Hinterlegung der in Abschnitt I unter Nr. 4 festgesetzten Sicherheitsleistung näher bestimmt.

Die Forderung der Hinterlegung des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) beruht auf den Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung.

Die Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme ist erforderlich, um den Zugriff auf die Sicherung durch mögliche Dritte auszuschließen. Damit wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde in der Lage ist, mögliche Entsorgungspflichten wahrnehmen zu können.

Im Falle eines möglichen Insolvenzverfahrens muss die Sicherheitsleistung daher insolvenzfest hinterlegt sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Damit wird dem Anlagenbetreiber die Pflicht auferlegt, Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zuzuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis mindestens eines geeigneten Entsorgungsweges. Danach kann aber auch ein anderer Entsorgungsweg in Anspruch genommen werden, wenn z. B. der bisherige nicht mehr zur Verfügung steht. Es besteht weiterhin die Pflicht zur ordnungsgemäßen, den fachrechtlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung der Abfälle. Um dies sicherzustellen, soll nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2c BImSchG die Überwachungsbehörde über den Wechsel eines Entsorgungsweges informiert werden (NB 1.7), um ggf. handeln zu können, wenn ein Entsorgungsweg nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllt.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs enthalten.

Die Umsetzung dieser Anforderung wird sichergestellt durch das Vorhalten einer Betriebsanweisung, in der vorgeschrieben wird, wie bei vom Regelbetrieb abweichenden Zuständen zu verfahren ist. Eine solche Betriebsanweisung macht insbesondere für die geänderte Anlage im Hinblick auf die deutlich erhöhten Mengen an Störfallstoffen erforderlich. (NB 1.8).

4.3 Nebenbestimmungen zum Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 2)

Es ist eine Baunutzungsänderungsgenehmigung erforderlich, die gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen ist.

Mit der wesentlichen Änderung werden keine Anlagenteile i. S. d. § 2 Abs. 1 BauO LSA errichtet. Die Lagerhalle 3 war bisher an ein anderes Unternehmen zur Nutzung verpachtet und soll antragsgemäß künftig wieder als Lagerhalle für die Fa. Eurecat zur Verfügung stehen.

Der Betrieb der Lageranlage wird sich gegenüber dem bestehenden Lager nur hinsichtlich der höheren Lagermengen an Katalysatoren als nach Anhang I der 12. BImSchV gewässergefährdende Gefahrstoffe ändern.

Die Lagerhalle 3 ist somit nutzungsbedingt im Zusammenhang mit den Lagerhallen 1 und 2 zu bewerten. Es bedarf daher einer Änderung der bisherigen Baugenehmigung / den Baugenehmigungen der Lageranlage, bestehend aus Lagerhalle 1 und 2.

Daher war ein Antrag auf Änderung der Baugenehmigung zu stellen und entsprechende Bauvorlagen vorzulegen.

Da keine baulichen Veränderungen im vorhandenen Lager sowie der Lagerhalle 3 vorgenommen werden müssen, ist eine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise für die 3 Lagerhallen nicht erforderlich.

Bestandteil der Bauvorlagen ist das Brandschutzkonzept vom 04.05.2020 für die zukünftige Lageranlage.

Der Eingriff in das Brandschutzkonzept einer bestehenden baulichen Anlage stellt eine wesentliche Änderung einer erteilten Baugenehmigung dar.

Gemäß § 65 BauO LSA war das o. g. Brandschutzkonzept bauaufsichtlich zu prüfen, da das Vorhaben als Sonderbau i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA einzuordnen ist.

Der Brandschutznachweis wurde bauaufsichtlich durch einen beauftragten Brandschutzprüfer geprüft. Dieser wurde ebenso mit der Überwachung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes beauftragt.

Die unter Nr. 2 in Abschnitt III erhobenen Nebenbestimmungen sind im Ergebnis der Prüfung des Brandschutzkonzeptes zu erheben und stellen sicher, dass die baulichen und organisatorischen Anforderungen des Brandschutzes für die zukünftige Nutzung der Lagerhallen erfüllt werden.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Luftreinhaltung

Der geänderte Lagerbetrieb wird nicht mit zusätzlichen oder anderen Emissionen verbunden sein.

Werden die Abfälle unsachgemäß gelagert, z. B. in nicht zugelassenen Gebinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Abfälle austreten und damit ggf. Luftschadstoff emittiert werden.

Mit NB 3.1 wird abgesichert, dass Emissionen von Luftschadstoffen durch unsachgemäße Lagerung in nicht zugelassenen Gebinden nicht auftreten können.

Im Lagerbetrieb können im Wesentlichen Staubemissionen durch die Lagertätigkeit bei Nutzung der Fahrwege entstehen.

Den durch die Benutzung der Fahrwege möglicherweise verursachten Staubemissionen kann durch die Umsetzung der NB 3.2 und 3.3 entgegengewirkt werden.

Diese ergeben auf der Grundlage der Nr. 5.2.3.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Störfallvorsorge

Die beantragte wesentliche Änderung der Lageranlage führt zur Entstehung eines Betriebsbereiches in die obere Klasse nach 12. BImSchV und stellt somit eine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 Abs. 5b Satz 2 BImSchG dar.

In der Lageranlage werden auch Stoffe (Katalysatoren) gelagert, die zwar keine Abfälle, die aber auch störfallrelevant sind. Auch die ansich nicht genehmigungsbedürftige Lagerung dieser Stoffe unterliegt den Anforderungen der oberen Klasse nach 12. BImSchV.

Da sowohl für die Abfälle als auch für die Stoffe, die keine Abfälle sind, keine definierten Lagerplätze innerhalb des Lagers vorgesehen sind und die Logistik die Möglichkeit der Lagerung dieser Stoffe je nach Bedarf im Bereich des gesamten Lagers eröffnet, erfasst das Lager nach Nr. 8.12.1.1 die gesamte Lagerfläche. Somit wird mit dieser Genehmigung auch der Anzeige nach § 23a BImSchG für die nicht genehmigungsbedürftige Lagerung von Stoffen, die der 12. BImSchV unterliegen, überflüssig.

Es gelten für den gesamten Lagerbetrieb die Anforderungen der oberen Klasse nach 12. BImSchV.

Den Antragsunterlagen liegt der nach § 9 der 12. BImSchV für einen Betriebsbereich der oberen Klasse zu erstellende Sicherheitsbericht bei. Dieser wurde durch den TÜV Nord begutachtet.

Mit den Nebenbestimmungen 3.4 bis 3.6 wird sichergestellt, dass die geänderte Anlage gemäß den Anforderungen der oberen Klasse der 12. BImSchV betrieben wird.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet, um feststellen zu können, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der geänderten Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Sollte der nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Sachverständige während der Prüfung Mängel feststellen, die geeignet sind, Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorzurufen, sind diese unverzüglich abzustellen. Die Mängelbeseitigung ist dabei Teil der sicherheitstechnischen Prüfung. Somit dient die Prüfung, ob die Mängel abgestellt wurden, dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Gefahren.

Lärmschutz

Durch das beantragte Vorhaben entstehen keine neuen relevanten Schallquellen. Mit der Erhöhung der Lagermenge für gewässergefährdende Katalysatoren und der Erweiterung des Lageplatzes sind keine zusätzlichen An- und Abtransporte mit LKW verbunden. Auch der innerbetriebliche Transport mit Gabelstaplern erhöht sich nicht. Das geplante Vorhaben wird damit insgesamt keine unzulässig hohen Geräuschemissionen im Anlagenumfeld hervorrufen.

4.5 Abfallrechtliche Nebenbestimmung (Abschnitt III, Nr. 4)

Die abfallrechtlichen Anforderungen werden eingehalten.

Für die gemäß § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtende behördliche Überwachung ist die Nachvollziehbarkeit der Abfallbewirtschaftung in der Lageranlage Voraussetzung. Mit Nebenbestimmung NB 4 soll dies sichergestellt werden.

In der Lageranlage sind keine konkreten Flächen ausgewiesen, auf denen nur bestimmte Abfälle/Stoffe (z. B. auch In- und Outputabfälle) gelagert werden dürfen. Ein Lagerverwaltungssystem (LVS) regelt die Lagerordnung, so dass die abfallrechtlichen Anforderungen der Abfallwirtschaft im Rahmen der behördlichen Überwachung nachvollziehbar ist.

4.6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Belange des Arbeitsschutzes werden gewahrt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn neben anderen Genehmigungsvoraussetzungen auch die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Grundsätzlich gelten für die Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten in der Anlage die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

Für die bestehende Lageranlage sind die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen maßgebend. Wird die Lageranlage genehmigungskonform betrieben, sind die Anforderungen an den Arbeitsschutz und an die betriebliche Sicherheit eingehalten.

Mit der wesentlichen Änderung wird durch die Lagerhalle 3 die Lageranlage flächenmäßig erweitert. Es gelten auch für die Ausstattung und den Betrieb der Lagerhalle 3 die einschlägigen Anforderungen nach ArbSchG, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Deshalb sind die für die bestehende Anlage bereits umgesetzten Anforderungen (Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die Erstellung von Betriebsanweisungen sowie die Festsetzung von Notfallmaßnahmen) der wesentlich geänderten Anlage anzupassen (NB 5.1 bis 5.3).

Die zur Nutzung vorgesehene Lagerhalle 3 muss die Anforderungen der ArbStättV erfüllen, bevor auch dort die Lagertätigkeit aufgenommen werden kann. Mit den NB 5.4 bis 5.6 wird sichergestellt, dass die zutreffenden Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden.

Für die Lagertätigkeit sind Arbeitsmittel i. S. d. § 2 Abs. 1 BetrSichV im Einsatz. Für den Zustand und das Verwenden der Arbeitsmittel schreibt die BetrSichV Regeln vor, die zu beachten sind. Die NB 5.7 konkretisiert die Anforderungen an den Zustand der Arbeitsmittel. Damit wird der unfallfreie Umgang mit diesen Arbeitsmitteln sichergestellt.

Mit NB 5.8 wird sichergestellt, dass in den schon für die bestehende Lageranlage vorhandenen betrieblichen Regelungen und Anweisungen die geänderte Lageranlage Berücksichtigung findet.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 02.11.2021 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Anhörung vortragen, dass Teile der baurechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 2 in Abschnitt III, die sich im Wesentlichen auf die brandschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen beziehen, nicht erforderlich seien, weil bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen und daher nicht beantragt sind. So sei z. B. die Anzeige des Baubeginns entbehrlich.

Weil davon auszugehen ist, dass die Lagerhalle zwar baulich keine Änderung erfahren wird, jedoch die Halle vor Nutzungsbeginn entsprechend der vorgesehenen Lagertätigkeit einzurichten und ggf. zu strukturieren ist, wird die Anzeige in NB 2.1 auf den Maßnahmebeginn, also die Herrichtung der Lagerhalle unter Berücksichtigung der brandschutzrechtlichen Anforderungen für die Lagertätigkeit, bezogen.

Das vorgelegte Brandschutzkonzept schließt die Halle 3 mit ein. Der beauftragte Brandschutzprüfer, der auch die vorgenommenen Änderungen der Lageranlage überwachen wird, hat einen Prüfbericht gefertigt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind umzusetzen.

Dies wird sichergestellt durch die Erhebung der Nebenbestimmungen unter Nr. 2 in Abschnitt III dieses Bescheides.

V Hinweise

1 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),

- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- § 16 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Wasserschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- d) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde

2 Allgemeine Hinweise

- 2.1 Die zeitweilige Lagerung der verbrauchten Katalysatoren (gewässergefährdende Stoffe) außerhalb der Hallen ist nicht zulässig.
- 2.2 Eine Behandlung der Abfälle in der Lageranlage ist nicht zulässig.

3 Hinweise zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung

- 3.1 Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert.

Des Weiteren sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.

- 3.2 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig durch die zuständige Behörde überprüft und in begründeten Fällen angepasst.
- 3.3 Im Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 15.03.2016 (Az.: 402.3.3-44008/15/41) wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 151.249,00 EURO (brutto) festgelegt und beim zuständigen Amtsgericht in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt. Der neu berechnete Betrag der Sicherheitsleistung ersetzt den im Genehmigungsbescheid vom 15.03.2016 festgesetzten.

4 Hinweise zur Betriebseinstellung

- 4.1 Besteht die Absicht, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die

unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

4.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

4.3 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

4.4 Mit ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG im Falle der Betriebseinstellung ist sachkundiges Personal zu beauftragen.

4.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

5 Hinweise zum Brandschutz

5.1 Bei Nachträgen und Änderungen der Planung ist eine Anpassung/ Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes erforderlich und dem Prüfenieur für Brandschutz zur Prüfung vorzulegen.

5.2 Mit den Änderungsmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns i. S. des Maßnahmebeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).

5.3 Zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens sind geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 BauO LSA zu bestellen, soweit keine Qualifikation zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA) vorliegt.

- 5.4 Die geänderte Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang nutzbar sind.
- 5.5 Auf die wiederkehrenden Prüfungen der technischen Anlagen entsprechend den in der TANIVO genannten Fristen wird hingewiesen.

6 Wasserrechtliche Hinweise

- 6.1 Das Grundstück befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind die Flächen, die überschwemmt werden würden, wenn keine Deiche vorhanden wären oder total versagen würden.
- 6.2 Nach § 44 Abs. 1 AwSV ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, in der ein Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie ein Alarmplan enthalten ist und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt sind.
- 6.3 Es wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen gemäß § 26 AwSV und an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV hingewiesen.
- 6.4 Bei Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Die Lageranlage ist mit einer Gesamtlagermenge von maximal 3.200 t an Stoffen der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse WGK 3 nach § 39 AwSV der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

- 6.5 Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen) ist diese gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen, zugelassen nach § 46 AwSV, überprüfen zu lassen.

Das Prüfprotokoll nach § 47 AwSV ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich zu übergeben.

- 6.6 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstellten Dokumente, Protokolle und Bescheinigungen sind für die Dauer des Bestehens der Anlage sorgfältig im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV aufzubewahren.
- 6.7 Die Dichtheit der Anlage ist ständig zu überwachen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG ausgetreten sind.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA.

- 6.8 Niederschlagsabwässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.
- 6.9 Einleitbedingungen und Übergabepunkte in die Kanalsysteme der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH sind mit dem Kanalnetzbetreiber und dem Gewässerschutzbeauftragten abzustimmen.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese



Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Eurecat Deutschland GmbH, Tricat-Straße 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen zum Antrag vom 30.04.2020 nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Bitterfeld-Wolfen.

	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenzahl
01	Antrag / Allgemeine Angaben	
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
	Formular 1	3
	Formular 1a	1
	Ergänzung zum Antrag, Kostenübernahme, Vollmacht	4
	Beschreibung des Standortes	2
	Lagepläne	
	Topographische Karte 1:50000	
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	
	Übersichtsplan Kontamination und Lärmkontingentierung	
	Übersichtslageplan 1 : 500	
02	Angaben zur Anlagen und zum Anlagenbetrieb	8
	Haupt- und Nebenanlagen, Betriebseinheiten	
	Technischer Zweck der Anlage / Kapazität	
	Anlagenbeschreibung	
	Verfahrensbeschreibung:	
	Anlieferung und Verwiegung	
	Probenahme	
	Einlagerung aller Katalysatoren	
	Auslagerung für die Behandlungsanlage und Einlagerung der Fertigprodukte	
	Auslagerung von Abfällen zur Verwertung /Entsorgung durch Dritte	
	Formular 2.1	
	Formular 2.2	1
	Übersicht zur Lageraufteilung	2
		1
03	Stoffe / Stoffdaten	3
	Gehandhabte Stoffe	
	Abwasser und Abfälle	
	Formular 3.1b	3
	Formular 3.2	3
	Formular 3.3	4
	Formular 3.4	3
	Formular 3.5	4
	Sicherheitsdatenblätter	
	Nickel-Molybdän-Katalysatoren (ACT 645)	
	Cobalt-Molybdän-Katalysatoren (Sulfidierter Hydorraffinationskatalysator CoMo)	
	Spent Alumina/Alumine brut °AL U + HC	
	Spent Alumina/Alumine brut °AL U	

	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenzahl
	Spent clay Catalyst/ catalyst argile brut °Argile U Spent CoMo Catalyst / .COMO U + HC Spent Copper Catalyst/ Catalyseur Cuivre use °CU U (D0225) Spent Mole Sieve or Zeolite/Tamis ou Zeolite use °TAMIS/ZEO U-3190 Spent Mole Sieve or Zeolite / Tamis ou Zeolite use °TAMIS/ZEO U+BZ Spent Mole Sieve or Zeolite / Tamis ou Zeolite use °TAMIS/ZEO U-ND Spent Mole Sieve or Zeolite / Tamis ou Zeolite use °TAMIS/ZEO U+HC Spent Platinum Catalyst / Catalyseur Platine use °PT U+BZ Spent Platinum Catalyst / Catalyseur Platine use °PT U+HC Zeolite Catalyst EM-3200 Spent CoMo Catalyst / °COMO U Spent NiCoMo Catalyst / NICOMO U Spent PD Catalyst / °PD U Spent NiW Catalyst / °NIW U Spent Nickel Catalyst / °NI U Spent Platinum Catalyst / °PT U Zitronensäurelösung 50 % Rapsöl Wasserstoffperoxid 35-50% Polyethylenglykol PEG 400	
04	Emissionen / Immissionen	1
	Luftreinhaltung Geräusche Sonstige Emissionen	
05	Anlagensicherheit	
	Angaben zur Stoffen und Betriebsbereichen nach Seveso III – Richtlinie Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Gutachten zum anlagenbezogenen Sicherheitsbericht (TÜV Nord MPA GmbH & Co. KG) vom 11.06.2020	1 11 10
06	Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser	
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Löschwasser Formular 6.1a Formular 6.1b Nachweise und Beschreibung der Fußbodenausführung	2 1 2 25
07	Abfälle	2
	Auflistung der gelagerten Abfälle	2
08	Wasser- und Abwasserwirtschaft	1
09	Arbeitsschutz	3
10	Brandschutz	1
	Brandschutzkonzept Brandschutztechnische Bewertung des Produktionsgebäudes	25
11	Energieeffizienz/Angaben zur Wärmenutzung	1
12	Angaben zu Eingriffen nach § 14 BNatSchG	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenzahl
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Klärung des UVP-Erfordernisses Vorprüfung des Einzelfalls vom 27.01.2020	
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
	Zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes	1
15	Bauvorlagen	
	Baugenehmigung des Landkreises Bitterfeld für die Erweiterung der Lagerhalle vom 13.04.1999	5
	Bauantrag vom 13.04.1999	19
	Statischer Nachweis vom 24.06.1999	17
	Prüfbericht v. 28.07.1999	2
	Standortsicherheitsnachweis für die Erweiterung der Lagerhalle	81
	Feuerwehrplan	5
	Feuerwehrgeschosspläne für Erdgeschoss und Obergeschoss	2
	Gefahrstoffübersicht	1
	Flucht- und Rettungspläne	5

	Nachträge vom	
19.06.2020	Gutachten zum anlagenbezogenen Sicherheitsbericht	
08.07.2020	Unterlagen und Erläuterungen zu Nachforderungen zur abfallrechtlichen Prüfung zur Prüfung des Erfordernisses eines AZB zur immissionsschutzrechtlichen Prüfung zu Bauvorlagen zur wasserrechtlichen Prüfung Liste aller zu entsorgenden Abfälle Austausch in Kapitel 1, Seiten 1 und 2 Austausch Kapitel 2, Formular 2.1 und 2.2 Unterlagen zum Nachweis der Fußbodengestaltung in Lagerhalle 1	
31.07.2020	Nachlieferung von Bauvorlagen	
28.08.2020	Angaben und Unterlagen zu baurechtlichen Nachforderungen	
12.03.2021	Nachlieferung von Bauvorlagen	

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. 09. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

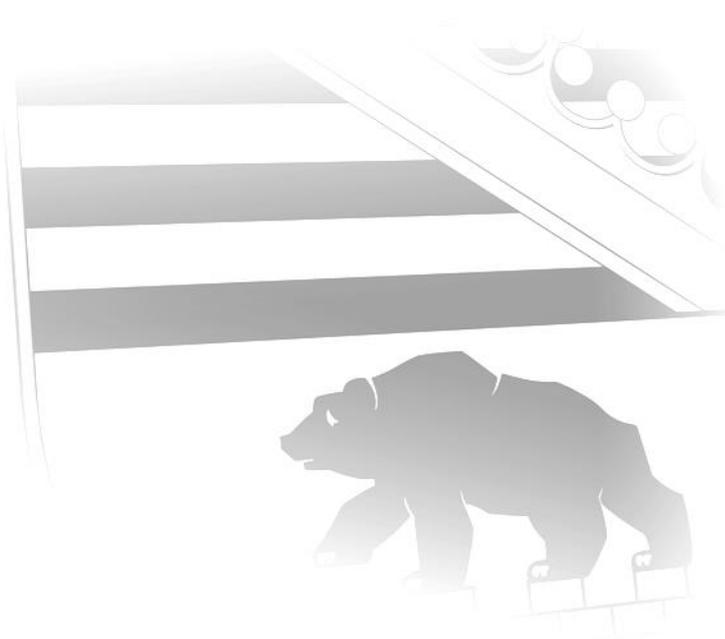
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
HintG LSA	Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA 2010, 150)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 GVBl. LSA 2006, 337, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Feb. 2015 (GVBl. LSA S. 50), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Richtlinie
2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)



Verteiler

Original

- 1 Geschäftsführer der
Eurecat Deutschland GmbH,
Tricat-Straße 1,
06803 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

in Kopie

- 2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle
- 3 Referat 402/ 402.b (Genehmigung)
- 4 Referat 402/ 402.c (Lärm)
- 5 Referat 402/ 402.d (Überwachung)
- 6 Referat 401 (Abfall)
- 7 Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht
Regionalbereich Ost/West
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau
- 8 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- 9 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Bauordnungsamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- 10 Stadt Bitterfeld-Wolfen
Ortsteil Wolfen
Rathausplatz 1
06803 Bitterfeld-Wolfen
- 11 Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de